

16.
September
2015

**Verordnung
über das Veranlagungsverfahren (VVV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 30. Januar 2002 über das Veranlagungsverfahren (VVV) wird wie folgt geändert:

Veranlagung und
Eröffnung von
Verfügungen

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Zustellung an die Steuerpflichtigen erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Die Steuerverwaltung kann als Option eine Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung anbieten. Die Bedingungen und die konkrete Abwicklung werden auf der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung bekannt gegeben.

⁴ Eine Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung erfolgt nur auf Wunsch der Steuerpflichtigen. An- und Abmeldung sind jederzeit möglich.

⁵ Bei der Zustellung auf dem Weg der E-Rechnung werden Verfügungen ins E-Banking/Postfinance-Portal der steuerpflichtigen Person zugestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Zustellung per E-Mail an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

⁶ Die Nutzungsbedingungen halten fest, dass der Fristenlauf zur Erhebung eines Rechtsmittels mit der Zustellung ins E-Banking/Postfinance-Portal beginnt und dass die regelmässige Prüfung des E-Banking/Postfinance-Portals in der Verantwortung der steuerpflichtigen Person liegt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*